

II-3727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

ANTRAG

No.180/A
Präs.: 23. JAN. 1986
.....

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Neisser, Mag. Kabas
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu
den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Einführungsgesetz
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
- EGVG 1950, BGBl.Nr. 172, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 248/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel IX Absatz 1 wird eine Ziffer 7 eingefügt, die mit
dem Rest des Absatzes 1 lautet:

"7. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des
Verbotsgesetzes, StGBI.Nr. 13/1945, in der Fassung des
Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr.25/1947, verbreitet,

begeht, hinsichtlich der Tat nach Z 7 dann, wenn sie nicht
gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und
ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich

- 2 -

einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 1, 2, 3, 5 und 7 von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 3.000,-, im Falle der Z 7 mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- und mit Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. In den Fällen der Z 1, 2 und 3 kann bei Vorliegen erschwerender Umstände anstelle einer Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Im Falle der Z 3 darf jedoch die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat androht. Im Falle der Z 7 ist der Versuch strafbar."

2. Dem Artikel IX werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Wird die Anzeige wegen einer Tat nach Abs.1 Z 7 vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde dieser, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen dem Gericht.

(6) Die Zeit von der Erstattung der Anzeige wegen einer Tat nach Abs.1 Z 7 bis zum Einlangen der im Abs. 5 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) nicht einzurechnen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne ist seit der Wiedererrichtung der Republik im Mai 1945 gemäß dem Verbotsgesetz StGBI. 1945/13 verboten und unter Strafe gestellt. Darüber hinaus hat sich Österreich im Staatsvertrag von Wien unter anderem verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, um "alle Spuren des Nazismus zu entfernen".

In der Praxis hat sich jedoch das Verbotsgesetz als schwer handhabbar erwiesen. Es sieht beispielsweise Freiheitsstrafen von mindestens 10 Jahren vor, was die Bestrafung von "Kleinkriminalität" wesentlich erschwert. Die Zuständigkeit von Geschworenengerichten zur Vollziehung des Verbotsgesetzes hat zudem noch zwangsläufig zu einer relativ großen zeitlichen Distanz zwischen Tat und Strafvollzug geführt. Diese Umstände haben neben anderen Ursachen zu einer eher restriktiven Anwendung des Verbotsgesetzes geführt. In diesem Zusammenhang sei auf die Anfragebeantwortung 1688/AB des Bundesministers für Justiz vom 30. Dezember 1985 verwiesen.

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher eine wesentlich leichter handhabbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung für die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) eingefügt werden. Während bei den übrigen Tatbeständen des Art. IX des EGVG der Strafraum mit 3.000,- Schilling begrenzt ist, sollen für Wiederbetätigungsdelikte Geldstrafen bis zur Höhe von 30.000,- Schilling verhängt werden können. Von besonderer Bedeutung erscheint, daß zusätzlich noch eine Verfallsstrafe hinsichtlich jener Gegenstände, mit denen das verwaltungsstrafrechtliche Delikt der Wiederbetätigung begangen wurde, ausgesprochen werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung wird es künftig möglich sein, die in letzter Zeit wiederholt beobachtete Verteilung von neonazistischen Schriften vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen unterbinden zu können. Schließlich soll sichergestellt werden, daß in jenen gerichtlichen Verfahren die gemäß dem Verbotsgesetz ohne Schuldspruch enden, nochmals überprüft wird, ob nicht subsidiär zur gerichtlichen Ahndung des Wiederbetätigungsdeliktes eine Verwaltungsstrafe gemäß der durch den vorliegenden Antrag in das EGVG einzufügenden Bestimmung auszusprechen ist. Die Antragsteller sind sich bewußt, daß zur erstinstanzlichen Vollziehung der neu zu schaffenden verwaltungsstrafgesetzlichen Bestimmung durch Bundespolizeibehörden eine Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 B-VG einzuholen ist.